

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der REISSWOLF Akten- und Datenvernichtung GmbH,
Frankfurt am Main
Stand: 12.03.2021

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der REISSWOLF Akten- und Datenvernichtung GmbH (AN) mit ihren Kunden (AG), sofern diese Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
2. Die AGB gelten für laufende Geschäftsbeziehungen, bei denen der AG den AN dauerhaft mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat, sowie für Einzelbeauftragungen des AN durch den AG im Rahmen dieser dauerhaften Beauftragung, und für Einmalaufträge des AG an den AN.
3. Änderungen der AGB, die dem AG mindestens in Textform mitgeteilt werden, erlangen Gültigkeit, wenn der AG nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht. Die Mitteilung enthält auch den Hinweis auf dieses Widerspruchsrecht. Widerspricht der AG, ist der AN danach zur Kündigung innerhalb von einem Monat berechtigt.
4. Vorbehaltlich der nachfolgenden Sätze 3 und 4 gelten diese AGB ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG gelten nicht, es sei denn, sie werden vom AN schriftlich anerkannt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen AG und AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und die im Rahmen einer dauerhaften Beauftragung, einer Einzelbeauftragung und eines Einmalauftrags enthaltenen Bestimmungen (einschließlich Auftragsdatenverarbeitungsverträge und Verweise auf neuere Fassungen dieser AGB) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

§ 2 Gegenstand der Leistungen des AN

1. Der AN übernimmt und vernichtet die vom AG zur Vernichtung bestimmten Datenträger.
2. Der AN bestätigt dem AG die Übernahme der Datenträger mittels eines Übergabeprotokolls/Lieferscheins unter Angabe von Datum, Ort, Art, Menge und Verpackung der Datenträger, in digitaler Form oder als Papierbeleg.
3. Der AN wird die Datenträger ausschließlich in geschlossenen Fahrzeugen mit festem und geschlossenem Aufbau transportieren und die Datenträger ausschließlich in geschlossenen Sicherheitsbereichen entladen.
4. Der AN erwirbt mit Übergabe der Datenträger an den Transportfahrer vollumfängliches Eigentum an den zu vernichtenden Datenträgern. Der AN wird die auf den Datenträgern enthaltenen Daten nicht einsehen, weitergeben, speichern oder auf eine Art verarbeiten als zur Ausführung der beauftragten Leistungen.
5. Der AN stellt dem AG für die Sammlung der Datenträger Sicherheitsbehälter mit Deckel und Sicherheitsschlössern bereit. Art und Größe sind durch den AN im Lieferschein vermerkt.
6. Die Sicherheitsbehälter werden auf Abruf oder im vereinbarten zeitlichen Rhythmus getauscht/geleert. Näheres ergibt sich aus dem Auftragsformular.
7. Die befüllten Sicherheitsbehälter werden durch Mitarbeiter des AN von den vereinbarten Standorten aus den Geschäftsräumen des AG in das Transportfahrzeug des AN gebracht. Die Abholung der Datenträger wird durch den AN und den AG protokolliert.
8. Der AN vernichtet die Datenträger nach der Übernahme. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Parteien erfolgt die Vernichtung für die Systeme P, F, O, T, H und E gemäß den definierten Sicherheitsstufen der DIN 66399-2 durch Zerkleinern, Vermischen und Verpressen des Datenträgermaterials.
9. Der AN stellt dem AG nach erfolgter Vernichtung der Datenträger eine Vernichtungserklärung aus, ggfls. zum Download in einem Online-Portal.

§ 3 Leistungspflicht und höhere Gewalt

1. Soweit eine Unmöglichkeit der Leistung oder Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, einschließlich Streiks, rechtmäßige Aussperrungen und/oder behördliche Maßnahmen verursacht wird, die der AN nicht zu vertreten hat, verlängern sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung sowie um eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme der Leistungserbringung. Die Parteien informieren sich unverzüglich vom Eintritt der Behinderung.
2. Wenn infolge der Verzögerung dem AN die Erfüllung seiner Leistungspflichten nicht mehr zumutbar ist, kann er unverzüglich nach Kenntniserlangung von der höheren Gewalt oder den sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen und ihrer Folgen auf das Leistungsverhältnis die jeweilige Beauftragung kündigen oder hiervon zurücktreten. Das Gleiche gilt für den AG, wenn ihm die Abnahme der Leistungen nicht mehr zumutbar ist.
3. Mahnungen und Fristsetzungen des AG müssen zur Wirksamkeit schriftlich erfolgen.

§ 4 (Mitwirkungs-)Pflichten und Leistungen des AG

1. Der AG zeigt dem AN das Auftreten von Leistungsstörungen, Mängeln und sonstigen Unregelmäßigkeiten und ihre Ursachen an, sobald sie ihm bekannt werden.
2. Der AG hat alle vereinbarten Mitwirkungspflichten zu erbringen. Haben die Parteien keine Mitwirkungspflichten vereinbart, hat der AG etwaige Mitwirkungspflichten unverzüglich nach Aufforderung durch den AN zu erbringen. Der AG kann die Erbringung von nachträglich verlangten Mitwirkungsleistungen verweigern, soweit diese die Leistungserbringung nicht fördern.
3. Soweit der AG eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt und dadurch die Leistungserbringung des AN verzögert, verhindert oder unzumutbar erschwert wird, ist der AN von seiner Leistungspflicht befreit. Wird eine solche Mitwirkung trotz Mahnung des AN unter angemessener Fristsetzung nicht erbracht, ist der AN zur fristlosen Kündigung der jeweiligen Beauftragung berechtigt.
4. Entstehen dem AN durch die pflichtwidrige Verweigerung von Mitwirkungshandlungen Aufwendungen oder Schäden, sind diese vom AG zu ersetzen. Bei Verstoß des AG oder seiner Hilfspersonen oder anderer von ihm beauftragter Unternehmen gegen die Sicherungspflichten und sonstige schadensrelevante Obhuts- und Mitwirkungspflichten des AG, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung des AN und seiner Hilfspersonen wesentlich beeinträchtigen, insbesondere die Sicherungs- und Überwachungsfunktionen, kann der AN von dem AG Schadensersatz verlangen. Insbesondere haftet der AG gegenüber dem AN für jeden Schaden an den Schredderanlagen, soweit der AG diesen Schaden, z.B. aufgrund nicht vereinbarungsgemäßer Inhalte der Sicherheitsbehälter, zu vertreten hat.
5. Erhält der AG von Umständen Kenntnis, welche die Entstehung von Schäden wegen Leistungsstörungen (z.B. Verzögerung, Unmöglichkeit) befürchten lassen, wird er den AN unverzüglich informieren und alle angemessenen und zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen.
6. Der AG hat den AN schriftlich auf beim AG vorliegende besondere Risiken, atypische Schadenmöglichkeiten und ungewöhnliche Schadenhöhen hinzuweisen.
7. Der AG trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen und -vorkehrungen, um eine unbeabsichtigte Vernichtung von Dokumenten bzw. Daten und Datenträgern zu vermeiden. Der AG überlässt dem AN ausschließlich solche Dokumente bzw. Daten und Datenträger, die tatsächlich und endgültig zur Lagerung zur Vernichtung und Vernichtung durch den AN bestimmt sind.
8. Der AG trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Sicherheitsbehälter nur mit den vorher zur Vernichtung vereinbarten Datenträgern befüllt werden. Bei Vermischung verschiedener Datenträger (Systeme P, F, O, T, H und E) oder Befüllung mit anderen, als den vorher vereinbarten Datenträgern wird der AN die Sicherheitsbehälter entweder neu sortieren (sofern diese allesamt der Schutzklasse 2 unterfallen) oder sämtliche Datenträger mit der höchsten Sicherheitsstufe vernichten, der die Datenträger, sei es auch nur teilweise, nach Sichtprüfung

unterliegen; der AG hat sämtlichen Mehraufwand zu tragen, der dem AN hierdurch entsteht. Der AN hat dem AG den zu erwartenden Aufwand im Vorfeld mitzuteilen.

9. Der AG hat alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass andere Inhalte als Datenträger in die Sicherheitsbehälter gelangen. Unzulässige Inhalte sind jedenfalls Speisereste, Kunststoffreste oder hausmüllähnlicher Abfall sowie sonstige Gegenstände gleich welcher Art aus harten Materialien (ausgenommen sind Heft- und Büroklammern sowie Hebelmechaniken von Aktenordnern). Der AN hat weiterhin alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass das zu vernichtende Material frei von Unrat und/oder sonstigen Gegenständen gleich welcher Art ist, die die bei der Vernichtung eingesetzten Maschinen beschädigen oder Mitarbeiter des AN verletzen oder gesundheitlich gefährden können.
10. Der AG stellt dem AN die zur Durchführung einzelner Aufträge erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
11. Der AG gewährleistet, dass die Sicherheitsbehälter, Schlösser und Schlüssel weder beschädigt werden noch abhanden kommen. Schäden an Sicherheitsbehältern oder Verluste von Schlüsseln sind dem AN sofort schriftlich anzuzeigen. Der AG haftet für den Verlust und/oder die Beschädigung der ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsbehälter, Schlösser und Schlüssel.
12. Der AG hat Sabotage oder Manipulationen an den Sicherheitsbehältern oder Schlössern während der Standzeit bei dem AG durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern. Die Anfertigung von Kopien überlassener Schlüssel ist nicht gestattet. Der AG hat dem AN den Verlust eines Schlüssels unverzüglich nach Kenntnis zu melden.
13. Der AG hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbehälter des AN schonend behandelt und nicht gepresst befüllt werden.
14. Während der Standzeit der Sicherheitsbehälter bei dem AG obliegt das Verschließen und Sichern der Sicherheitsbehälter dem AG. Er sorgt dafür, dass von den aufgestellten Sicherheitsbehältern keine Gefahren ausgehen, zum Beispiel durch unsachgemäße Aufstellung.
15. Die zur Abholung bestimmten Sicherheitsbehälter werden vom AG so bereitgestellt, dass sie durch eine Person allein zum Transportfahrzeug gerollt werden können. Der AG stellt dem AN die Sicherheitsbehälter zum vereinbarten Zeitpunkt bereit. Zu diesem Zeitpunkt stellt der AG sicher, dass es bei der Abholung der Sicherheitsbehälter nicht zu Behinderungen oder Verwechslungen kommt. Die Sicherheitsbehälter müssen zur Abholung ordnungsgemäß verschlossen sein.
16. Der AG hat sicherzustellen, dass die Behältnisse ausschließlich an Transportfahrer übergeben werden, die sich zur Übernahme als berechtigte Mitarbeiter des AN durch Vorlage eines Sicherheitsausweises mit Lichtbild ausgewiesen haben.
17. Der AN hält eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung vor.

§ 5 Mängel

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
2. Mängel sind schriftlich anzuzeigen.
3. Der AN hat das Recht, Gewährleistung durch Nachbesserung zu erbringen. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der AG nach seiner Wahl die Rechte auf Herabsetzung des Preises (Minderung) oder Rückgängigmachung bzw. Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist. Diese Beschränkungen der Gewährleistungsansprüche gelten nicht für Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften.

§ 6 Datenschutz

1. Der AN wird als Auftragsverarbeiter tätig, der AG ist vorbehaltlich abweichender Angaben im Auftragsformular Verantwortlicher der Datenverarbeitung.
2. Die verantwortliche(n) Stelle(n), Art und Kategorie personenbezogener Daten, der Kreis der Betroffenen sowie Gegenstand und Dauer der Beauftragung sind vom AG im Auftragsformular konkretisiert.
3. Der AN wird zur Auftragsausführung
 - a) die Daten nur zum Zwecke der Erbringung der Leistungen bzw. nur auf Weisung des AG verarbeiten. Eine über die festgelegten Zwecke oder erteilten Weisungen hinausgehende Verarbeitung

durch den AN ist nur zulässig, sofern der AN hierzu gesetzlich verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der AN dem AG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern ein wichtiges öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht. Sofern eine Weisung gegen geltendes Recht verstoßen könnte, wird der AN den AG hiervon in Kenntnis setzen.

- b) ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die sowohl während als auch mindestens 12 Monate nach Beendigung der Verarbeitung der Daten einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung zur Geheimhaltung in Bezug auf die verarbeiteten Daten unterliegen;
 - c) ggfls. „weitere Auftragsverarbeiter“ einsetzen. Der AG erteilt dem AN hierzu eine allgemeine Genehmigung. Der AN informiert den AG über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder die Ersetzung der weiteren Auftragsverarbeiter in Textform. Der AG kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben. Kosten und Aufwendungen gleich welcher Art, die dem AN daraus entstehen, dass gegen die beabsichtigte Änderung ein Einspruch erhoben wird und der weitere Auftragsverarbeiter deshalb nicht eingesetzt wird, hat der AG zu tragen. Der AN wird den weiteren Auftragsverarbeitern diejenigen Datenschutzpflichten auferlegen, die zwischen AG und AN gelten;
 - d) den AG unterstützen, seinen Verpflichtungen gegenüber den von der Verarbeitung betroffenen Personen nachzukommen, wenn diese von den ihnen zustehenden Rechten nach „Abschnitt 3 Berichtigung und Löschung“ der DSGVO Gebrauch machen, sofern dies aufgrund der Art der Verarbeitung und der jeweiligen Phase der Verarbeitung überhaupt noch möglich ist.;
 - e) den AG unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der Pflichten des AG aus den Art. 32 bis 36 DSGVO Pflichten unterstützen.
 - f) dem AG die Möglichkeit geben, zu überprüfen, dass der AN seinen Verpflichtungen aus § 6 Nr. 3 dieser AGB nachkommt. Hierzu ermöglicht der AN dem AG, mit einer Frist von 10 Werktagen Vorlauf während der üblichen Geschäftszeiten des AN Besichtigungen und Prüfungen der Datenverarbeitung in seiner Betriebsstätte vorzunehmen. Zusätzlich kann der AG vom AN verlangen, ihm Auskünfte im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten zu erteilen.
4. Der AN hat die aus seiner Sicht geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und des BDSG erfolgt. Auf Verlangen des AG stellt der AN dem AG eine Dokumentation über die vom AN jeweils aktuell getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung.
 5. Aufgrund der vom AN geschuldeten Verarbeitung ist dieser weder in der Lage, die Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen zu löschen, noch zurückzugeben. Der AN wird dem AG stattdessen ein Protokoll über die Löschung ausstellen.
 6. Der AN hat den AG bei Störungen in seinem Betrieb und bei Verstößen gegen die DSGVO, das BDSG oder andere anwendbare Datenschutzbestimmungen, insbesondere bei Verdacht des Verlustes von zu vernichtenden Daten, unverzüglich zu informieren.
 7. Der AG hat dem AN die Ausführung einer Weisung nach § 6 Nr. 3 a) sowie der sonstigen Pflichten des AN aus § 6 Nr. 3 d), e) und f) dieser AGB jeweils nach Freigabe eines entsprechenden Kostenvoranschlages gesondert zu vergüten.

§ 7 Haftung

1. Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen, Arglist oder dem Produkthaftungsgesetz beruhen und für Personenschäden und zugesicherte/garantierte Eigenschaften. Im Übrigen ist die Haftung des AN ausgeschlossen bzw. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen beschränkt.
2. Der AN haftet auch für Schäden gleich welcher Art, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten – das sind Verpflichtungen deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks oder die vertragsgemäße Verwendung der Leistung vereiteln oder gefährden würden – ergeben, jedoch nur, soweit diese Schäden vertragstypisch und für den AN vorhersehbar sind. Für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit wird die Ersatzpflicht auf die angemessene Höchstsumme von 50.000,00 € beschränkt.

3. Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für deliktische Ansprüche und für Verschulden von Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern. Für Erfüllungsgehilfen, welche nichtleitende Angestellte sind, haftet der AN nur bei Vorsatz, für leitende Angestellte nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Zahlungspflicht des Auftraggebers

1. Alle angegebenen Preise sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Nach erbrachter Leistung erfolgt die Abrechnung. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang der Rechnung fällig.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Der AG kann dem AN ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Die Frist für den Zugang der Vorabankündigung (Pre-Notification) wird dabei auf drei Tage verkürzt. Der AG wird für eine ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des AG, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den AN verursacht wurde.
5. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den AG ist nur auf Grundlage einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

§ 9 Preisanpassung

1. Wenn eine allgemeine Erhöhung der Kosten seit dem Zeitpunkt der dauerhaften Beauftragung eintritt, insbesondere bei maßgeblichen Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Auflagen, Tarifabschlüssen sowie Marktveränderungen bei der Wiederverwertung, welche die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages wesentlich verändern, ist der AN zur Anpassung der Preise berechtigt.
2. Der AN kann die vereinbarten Entgelte nach einer vorherigen schriftlichen Ankündigung mit einer Frist von vier Wochen ändern. Die Nutzung der Leistungen des AN ab dem Zeitpunkt der Änderung durch den AG gilt als Annahme des Angebotes auf Vertragsänderung. Dem AG steht bei einer Erhöhung der Entgelte innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung ein Widerspruchsrecht zu. Der AN weist den AG auf dieses Widerspruchsrecht in der Änderungsmitteilung hin. Widerspricht der AG der Preisänderung, kann der AN mit einer Frist von zwei Wochen den Vertrag kündigen.

§ 10 Übertragung der Rechte des Auftraggebers

Außer Geldforderungen darf der AG Rechte und Pflichten aus einer, diesen AGB unterliegenden, Geschäftsbeziehung mit dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AN an Dritte übertragen.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

1. Sofern der AN den AG dauerhaft mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat, richtet sich deren Laufzeit nach der jeweils zugrundeliegenden Beauftragung. Unbefristete Beauftragungen können durch ordentliche Kündigung beendet werden; bei Einzelbeauftragungen und Einmalaufträgen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt – auch bei dauerhaften Beauftragungen sowie Einzelbeauftragungen und Einmalaufträgen – unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn
 - der AN erheblich gegen seine Geheimhaltungs- und Überwachungspflichten oder der AG gegen die Sicherungspflichten verstößt oder die Vertragspartner gegen sonstige maßgebliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen und diese Vertragsverletzungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht abstellen,
 - gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige hoheitliche Regelungen eine Beendigung des Vertrages erfordern,
 - bei unbefristeten Beauftragungen der AG mit Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich zwei oder mehr Raten in Verzug gerät und der Verzug mehr als zwei Wochen nach Zugang einer Abmahnung des AN andauert, in welcher dieser die Kündigung angedroht oder sich diese vorbehalten hat.
3. Die Kündigung einer dauerhaften Beauftragung lässt eine während deren Laufzeit erteilte Einzelbeauftragung unberührt.

4. Für die ordentliche und außerordentliche Kündigung gilt die Schriftform. Abmahnungen wegen Vertragsverstoßes haben ebenfalls schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten haben, streng vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung von Pflichten oder Geltendmachung von Rechten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu verwenden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Leistungskonditionen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags fort. Vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit die Informationen a) ohne Verstoß der jeweils verpflichteten Partei gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt wurden oder werden, oder b) der jeweils verpflichteten Partei von dritter Seite ohne Geheimnisbruch und ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt werden, c) von der verpflichteten Partei aufgrund Gesetz oder vollziehbaren Anordnung herauszugeben sind, oder d) von der verpflichteten Partei unabhängig von dieser Vereinbarung selbstständig entwickelt wurden.
2. Sofern es sich bei dem AG um einen Geheimnisträger im Sinne des § 203 Abs. 1 oder 2 StGB handelt, ist der AN zusätzlich zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die dem AG in Ausübung seiner Tätigkeit als Geheimnisträger im Sinne des § 203 Abs. 1 oder 2 StGB (wie etwa: § 43a BRAO, § 18 BNotO, § 39 PAO, § 57 StBerG, § 43 WiPro) bekannt geworden sind und zu denen der AG ihm den Zugang eröffnet hat. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der AN hat sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des AN aus diesem Vertrag erforderlich ist und die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten natürlichen Personen entsprechend anzuweisen. Der AN hat von ihm beschäftigte Personen, die er zur Vertragserfüllung heranzieht, in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann, insbesondere gemäß §§ 203, 204 StGB, mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Dem AN ist bekannt, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und die von ihm beschäftigten Personen gelten. Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
3. Der AN ist befugt, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, auch diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit gemäß diesem § 12 zu verpflichten.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen, ebenso ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Bei ganz oder teilweise Unwirksamkeit einer in diesen AGB oder in Verträgen, auf welche diese AGB Anwendung finden, enthaltenen Regelung bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung oder eine planwidrig fehlende Bestimmung nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinsam verfolgten Zweck der Vertragsparteien am nächsten kommt.
3. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder Geschäftsbeziehungen und Verträgen, auf welche diese AGB Anwendung finden, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
4. Der Erfüllungsort für die Lagerung zur Vernichtung sowie die Vernichtung ist am Sitz des AN.
5. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder Geschäftsbeziehungen und Verträgen, auf welche diese AGB Anwendung finden, ist Frankfurt am Main.